

## Antrag

**der Abgeordneten Amira Mohamed Ali, Matthias W. Birkwald, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Ulla Jelpke, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

## Verbraucherrechte in der Berufsunfähigkeitsversicherung stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die private Berufsunfähigkeitsversicherung spielt eine wesentliche Rolle bei der Absicherung des Lebensunterhalts von Berufstätigen, seit die rot-grüne Bundesregierung im Jahr 2000 die Berufsunfähigkeitsrente für ab dem 02.01.1961 geborene Versicherte aus der gesetzlichen Rentenversicherung herausgenommen hat. Mit dem „Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ vom 20.12.2000 wurden die Berufsunfähigkeitsrente und die Erwerbsunfähigkeitsrente für all diejenigen, die am 02.01.1961 oder später geboren wurden, ab dem 01.01.2001 gestrichen. Seitdem gibt es nur noch eine unzureichende Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die private Berufsunfähigkeitsversicherung (folgend: BU-Versicherung).

Die Möglichkeit zur Erwerbsminderungsrente in der gesetzlichen Rentenversicherung muss entscheidend gestärkt und in die Lage versetzt werden, für eine angemessene soziale Absicherung zu sorgen (vgl. BT-Drucksache 19/31). Unabhängig davon gilt es, die BU-Versicherung im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher zu regulieren und sicherzustellen, dass Versicherer ihre Leistungsverpflichtungen im Schadensfall zeitnah erfüllen. Denn Versicherte werden immer wieder mit der Leistungsunwilligkeit der Berufsunfähigkeitsversicherer konfrontiert. Die Berufsunfähigkeit wird häufig durch Versicherer mutwillig angezweifelt und die Auszahlung der Versicherungsleistung künstlich verzögert, obwohl ärztliche Atteste vorliegen, die diese belegen. Oft bleibt den Versicherten nur der Klageweg und sie müssen jahrelang auf die Auszahlung ihrer Rente warten. Allerdings geben aktuell 91 Prozent aller Betroffenen bereits auf, wenn die Leistung abgelehnt wird; nur die wenigsten klagen (Studie PremiumCircle 2017, „Berufsunfähigkeitsversicherung: Die Absicherung großer Lebensrisiken benötigt Leitplanken“). So ziehen sich einige Versicherer durch gezielte Verzögerungstaktik aus ihrer Verantwortung.

Zurzeit sind BU-Versicherer für die Regulierung eines Versicherungsfalls nicht an gesetzlich festgelegten Bearbeitungsfristen gebunden. BU-Versicherer können ihre Regulierungszeit nach Belieben in die Länge ziehen und so die Auszahlung der BU-Rente verzögern. Außerdem fehlt es an klaren gesetzlichen Regelungen, die die Verzögerungs- und Vermeidungspraxis bzgl. des Nachweises der Berufsunfähigkeit unterbindet. Dem soll Einhalt geboten werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

neben der vorrangigen Erleichterung des Zugangs zur Erwerbsminderungsrente und der Stärkung dieser Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. gewährleistet, dass BU-Versicherer das Vorliegen einer Berufsunfähigkeit nicht anzweifeln können, wenn eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 43 Abs. 2 SGB VI bereits anerkannt worden ist. Ist die volle Erwerbsminderung anerkannt worden, gilt der Nachweis der Berufsunfähigkeit als unwiderleglich erbracht;
2. vorsieht, dass das Vorliegen einer im Versicherungsvertrag definierten Berufsunfähigkeit durch ein einfaches ärztliches Attest, das diese feststellt, widerleglich vermutet wird. Der BU-Versicherer ist nach Erhalt dieses Gutachtens verpflichtet, die Versicherungsleistung im Voraus zu erbringen. Wird die Vermutung der Berufsunfähigkeit innerhalb von zwei Monaten nicht durch den BU-Versicherer widerlegt, gilt der Nachweis der Berufsunfähigkeit als unwiderleglich erbracht;
3. vorsieht, dass, wenn zwei von unterschiedlichen Ärzten erstellte Atteste übereinstimmend das Vorliegen der im Versicherungsvertrag definierten Berufsunfähigkeit bekräftigen, diese nicht mehr vom BU-Versicherer angezweifelt werden kann. In diesem Fall gilt der Nachweis der Berufsunfähigkeit als unwiderleglich erbracht;
4. vorsieht, dass bei einer vorvertraglichen Gesundheitsprüfung nur gesundheitsrelevante Informationen bezüglich eines Zeitraums von höchstens drei Jahren vor Prüfungsdatum nachgefragt werden dürfen;
5. die Versicherungsberatung für Verbraucherinnen und Verbraucher bei den Verbraucherorganisationen bundesweit in Form einer Anschubfinanzierung stärkt.

Berlin, den 20. April 2021

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**